

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Zusammensetzung der Kreistage,
Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen

vom 7. Dezember 1978

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) werden folgende Rahmenfestlegungen über die Anzahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen getroffen:

1. Für die Kreistage werden gewählt
in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 75 000 Einwohnern	70 bis 110 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	90 bis 130 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	110 bis 150 Abgeordnete.

2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt
in Städten mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 75 000 Einwohnern	90 bis 150 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	120 bis 170 Abgeordnete
bis zu 200 000 Einwohnern	150 bis 225 Abgeordnete
bis zu 500 000 Einwohnern	180 bis 250 Abgeordnete
über 500 000 Einwohner	225 bis 275 Abgeordnete.

3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt
in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 75 000 Einwohnern	90 bis 150 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	120 bis 170 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	150 bis 225 Abgeordnete.

4. Für die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und die Gemeindevertretungen werden gewählt
in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 500 Einwohnern	9 bis 18 Abgeordnete
bis zu 1 000 Einwohnern	15 bis 23 Abgeordnete
bis zu 2 000 Einwohnern	20 bis 25 Abgeordnete
bis zu 5 000 Einwohnern	25 bis 30 Abgeordnete
bis zu 10 000 Einwohnern	30 bis 40 Abgeordnete
bis zu 20 000 Einwohnern	40 bis 55 Abgeordnete
bis zu 40 000 Einwohnern	55 bis 70 Abgeordnete
bis zu 50 000 Einwohnern	70 bis 100 Abgeordnete
über 50 000 Einwohner	90 bis 150 Abgeordnete.

5. Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 11 S. 92) wird aufgehoben.

Berlin, den 7. Dezember 1978

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. E i c h l e r